

C. Staatsbürgerliche und Politische Rechte

Staatsangehörigkeit

Ralph Wanger

Übersicht

- I. Allgemeines
- II. Entstehungsgeschichte
- III. Völkerrechtliche Vorgaben
- IV. Grundlagen des Landesbürgerrechts
 - 1. Funktion des Landesbürgerrechts
 - 2. Grundprinzipien des Landesbürgerrechts
- V. Erwerb des Landesbürgerrechts
- VI. Inhalt des Landesbürgerrechts
- VII. Verlust des Landesbürgerrechts

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Allgemeines

1

Anstelle von Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft wird in Liechtenstein für die Zugehörigkeit zum Staatsverband vor allem der Begriff Landesbürgerrecht verwendet.¹ Jeder Landesbürger (mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses) muss Bürger einer Gemeinde des Fürstentums Liechtenstein sein. Landes- und Gemeindebürgerrecht sind somit untrennbar miteinander verbunden.² Die Regelung von Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts erfolgt nach Art. 30 der Verfassung durch die Gesetze. Der Gesetzgeber ist indessen nicht gänzlich frei in der Bestimmung der Regeln für die Staatsangehörigkeit. Das Prinzip der Grundrechtsbindung verpflichtet neben anderen Grundrechtsadressaten auch die Legislative, sich bei der Regelung des Landesbürgerrechts an die Verfassung zu halten.³ Bereits relativ früh hat auch der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur auf die Grundrechtsgebundenheit des Gesetzgebers hingewiesen.⁴ In der jüngeren Judikatur hat der Staatsgerichtshof festgehalten, dass sich der Staatsgerichtshof «bei der Überprüfung gesetzlicher Vorschriften auf ihre Verfassungsmässigkeit aus Gründen der Demokratie und Gewaltenteilung regelmässig grosse Zurückhaltung» auferlegt.⁵ Dem Gesetzgeber komme eine Entscheidungsprärogative zu. Der Staatsgerichtshof greife aber immer dann ein, «wenn der Gesetzgeber den Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit verlässt und Grundrechte verletzt».⁶

1 Das geht bereits aus der Bezeichnung des Bürgerrechtsgesetzes hervor: Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBI. 1960 Nr. 23 (Bürgerrechtsgesetz; BüG).

2 Vgl. § 2 BüG und Art. 14 GemG; vgl. auch StGH 1988/16 Erw. 4.1, LES 1989, 115 (117); StGH 1988/17 Erw. 3.2, LES 1989, 118 (121).

3 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68 ff., sowie für die Schweiz: Schweizer Rainer J. zu Art. 35 BV, Rz. 24, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender; vgl. auch Hoch, Verfassungs- und Gesetzgebung, S. 208: «So ist der Gesetzgeber an die Grundrechte der Verfassung, insbesondere an das Willkürverbot und seit dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention für Liechtenstein im Jahr 1982 auch an den Grundrechtskatalog der EMRK gebunden.»

4 Entscheidung vom 15. Juli 1955, ELG 1947–1954, 259 (263); vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 71.

5 StGH 2007/118 Erw. 3, LES 2009, 1 (4).

6 StGH 2007/118 Erw. 3, LES 2009, 1 (4); Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 71 führt dazu aus, dass die Grundrechtsgebundenheit der Legislative durchaus dem grundlegenden verfassungsstrukturellen Wandel entspricht, «den die liechten-

II. Entstehungsgeschichte

Die Landständische Verfassung vom 9. November 1818⁷ enthielt noch keine Bestimmungen hinsichtlich eines Landes- oder Gemeindebürgerrechts. Dagegen gewährleisteten das Gemeindegesetz von 1842⁸ sowie das Gesetz über den Erwerb der Staatsbürgerschaft von 1843⁹ bereits den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts bzw. des liechtensteinischen Landesbürgerrechts. Bemerkenswert ist, dass die Aufnahme in den Staatsbürgerverband noch ohne Mitbestimmungsrecht der Gemeinden erfolgte. Das bedeutet, dass das liechtensteinische Landesbürgerrecht noch ohne eine Aufnahmezusicherung einer liechtensteinischen Gemeinde in das Gemeindebürgerrecht erworben werden konnte.¹⁰ Erst durch das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864¹¹ wurde eine zwingende Verbindung zwischen Landes- und Gemeindebürgerrecht hergestellt, indem jeder Staatsbürger auch Gemeindebürger sein musste. Der Erwerb und der Verlust der Staatsbürgerschaft wurden durch das Staatsbürgerrechtsgesetz vom 28. März 1864 geregelt.¹²

Mit dem Erlass der Konstitutionellen Verfassung im Jahr 1862¹³ sind erstmals Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts verfassungsrechtlich verankert worden.¹⁴ Die heute gültige

-
- steinische Verfassung von 1921 mit der Inauguration des Instituts der Verfassungsbeschwerde zum Schutze der Grundrechte als subjektiver Rechtsposition bewirkt hat».
- 7 Landständische Verfassung vom 9. November 1818, abgedruckt in: *Geschichtliche Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein*, LPS 8, Vaduz 1981, Anhang, S. 259 ff.
 - 8 Gesetz vom 1. August 1842 über Gemeindewesen und Freizügigkeit, Liechtensteinisches Regierungsarchiv, Vaduz; Normaliensammlung 1840–49.
 - 9 Gesetz vom 15. Januar 1843 über den Erwerb der Staatsbürgerschaft, Liechtensteinisches Regierungsarchiv, Vaduz; Normaliensammlung 1840–49.
 - 10 Wanger, *Landesbürgerrecht*, S. 19.
 - 11 LGBL. 1864 Nr. 4.
 - 12 Gesetz vom 28. März 1864 über die Erwerbung und über den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes, LGBL. 1864 Nr. 3.
 - 13 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, abgedruckt in: *Geschichtliche Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein*, LPS 8, Vaduz 1981, Anhang, S. 273 ff.; zur Entstehung der Konstitutionellen Verfassung von 1862 siehe Geiger, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866*, Schaan 1971, S. 248 ff.
 - 14 § 6 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 lautete: «Über Entstehung und Erwerbung, über Verlust und Untergang des Staatsbürgerrechtes und der Landangehörigkeit bestimmen die Gesetze.»

Bestimmung, welche im Wesentlichen jener aus dem Jahr 1862 entspricht, wurde in Art. 30 LV in die Verfassungsurkunde von 1921 aufgenommen.¹⁵

III. Völkerrechtliche Vorgaben

4 Die Staatsangehörigkeit hat nicht nur den innerstaatlichen Zweck, das eigene Staatsvolk zu bestimmen und dem einzelnen Bürger Rechte und Pflichten zuzuweisen. Sie hat darüber hinaus auch eine völkerrechtliche Dimension, indem die Staatsangehörigkeit dem Individuum im internationalen Kontext eine Art Legitimation verleiht. Der völkerrechtliche Status der Staatsangehörigkeit hängt davon ab, inwieweit der entsprechende Heimatstaat im internationalen Verhältnis berechtigt und verpflichtet ist. Neben den Rechten und Pflichten, die ein Staat mit anderen Staaten vertraglich vereinbart hat, betrifft dies insbesondere Rechte und Pflichten, die sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergeben.

5 Das Völkerrecht ist insoweit bei der Regelung des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen, als sowohl das Völkergewohnheitsrecht als auch in diesem Bereich abgeschlossene Staatsverträge Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit stellen.¹⁶

IV. Grundlagen des Landesbürgerrechts

1. Funktion des Landesbürgerrechts

6 Nach dem demokratischen Grundsatz, wie ihn Art. 2 der Verfassung formuliert, ist die Staatsgewalt neben dem Fürsten im Volke verankert und mit dem Volk ist die Summe aller Staatsangehörigen gemeint. Die tragende Bedeutung des Volks bzw. der Staatsangehörigkeit ist vor allem im Zusammenhang mit dem sog. Trinitätsgrundsatz zu sehen. Dieser be-

15 Art. 30 LV lautet: «Über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes bestimmen die Gesetze.»

16 Vgl. Kluth, Art. 16, Rz. 85.

sagt, dass die Elemente des Staatsgebiets, der Staatsgewalt und des Staatsvolks notwendigerweise zur Existenz eines Staats erforderlich sind. Dabei bildet die Staatsangehörigkeit das Konstitutiverfordernis zur rechtlichen Bestimmung des Staatsvolks, indem sich dieses aus der Summe der Staatsangehörigen zusammensetzt.

Daraus kann geschlossen werden, dass die Funktion der Staatsangehörigkeit primär als Mittel zur Bestimmung des Staatsvolks gesehen werden muss, wobei die Staatsangehörigkeit ihre Bedeutung nur unter der Bedingung erhalten kann, dass nebeneinander verschiedene Staaten existieren. Der Erwerb und der Verlust dieser Angehörigkeit werden durch innerstaatliche Normen bestimmt, woran sowohl das Völkerrecht wie auch das innerstaatliche Recht gewisse Rechtsfolgen knüpfen.

7.....

2. Grundprinzipien des Landesbürgerrechts

Entsprechend dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass die Regelung der Staatsangehörigkeit in den autonomen Bereich jedes einzelnen Staats gehört und demzufolge grundsätzlich keinem Staat vorgeschrieben werden kann, von welchen Voraussetzungen er den Erwerb bzw. den Verlust seiner Staatsangehörigkeit abhängig machen muss, legen alle Staaten ihrem Staatsangehörigkeitsrecht gewisse Prinzipien zu Grunde. Die Existenz von völkerrechtlichen Schranken führt dazu, dass man praktisch in allen Staatsangehörigkeitsgesetzen auf ähnliche Grundprinzipien stösst. So anerkennt das allgemeine Völkerrecht nur bestimmte Anknüpfungspunkte wie z. B. Abstammung, Geburt auf dem Staatsgebiet, Heirat mit einem Staatsbürger oder Wohnsitz im Staatsgebiet für die Verleihung der Staatsangehörigkeit. Eine andere als diesen völkerrechtlichen Grundsätzen folgende Staatsangehörigkeitsregel wäre daher völkerrechtswidrig.¹⁷

8.....

Das liechtensteinische Landesbürgerrecht orientiert sich an den Grundprinzipien der Abstammung (*ius sanguinis*), der Familieneinheit bzw. einheitlichen Staatsbürgerschaft in der Familie, der Vermeidung der Staatenlosigkeit, der Privatautonomie und der Gleichberechtigung von Mann und Frau.¹⁸ Einige dieser Grundprinzipien haben im Laufe der

9.....

17 Vgl. dazu bspw. Wiederkehr, Erwerb; Wanger, Landesbürgerrecht, S. 56.

18 StGH 1988/17 Erw. 3.2, LES 1989, S. 118 (121); StGH 1997/13 Erw. 4.3, LES 1998, S. 258 (262).

Zeit an Bedeutung gewonnen und andere sind eher in den Hintergrund getreten.¹⁹

10

Bis 1996 befolgte das Landesbürgerrecht bei ehelichen Kindern ein reines *ius sanguinis a patre*. Nur uneheliche Kinder konnten das Landesbürgerrecht *iure sanguinis a matre* erwerben. Der Grund für die Weitergabe der Staatsangehörigkeit durch die liechtensteinische Mutter bestand hauptsächlich darin, zu verhindern, dass das Kind staatenlos wurde, wenn der Vater unbekannt war. Im Jahre 1996 setzte der Gesetzgeber, angeregt durch den Staatsgerichtshof²⁰, den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau auch im Bürgerrechtsgesetz um, indem das Abstammungsprinzip neu für beide Elternteile gelten sollte und dadurch Doppel- oder Mehrfachstaatsangehörigkeit bei Geburt zugelassen wurden.²¹ Schliesslich wurde das Abstammungsprinzip auch im Rahmen der Rückbürgerung von ehemals aufgrund einer Heirat mit einem Ausländer ausgebürgerten Landesbürgerinnen bzw. der Wiedereinbürgerung ihrer Nachkommen grosszügig angewendet.²²

11

Lange Zeit hat sich Liechtenstein nicht ausdrücklich dazu bekannt, gegen das Entstehen von Staatenlosigkeit vorzugehen. Liechtenstein trat auch keinem der vielen internationalen Übereinkommen betreffend die

19 Wanger, Landesbürgerrecht, S. 57 ff.

20 StGH 1991/14, LES 1993, 73 ff.; StGH 1993/24 Erw. 6, LES 1994, 93 ff.

21 Gesetz vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBL 1996 Nr. 124, § 4 Abs. 1.

22 Mit der Entscheidung StGH 1996/36 Erw. 12.2 f., LES 1997, 211 (217), wurde das Abstammungsprinzip grosszügig angewandt, indem ein Kind das liechtensteinische Landesbürgerrecht auch dann von seiner liechtensteinischen Mutter ableiten konnte, wenn diese im Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufgrund der Heirat mit einem Ausländer und der gestützt darauf erfolgten Zwangsausbürgerung noch nicht wieder im Besitz der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit war. Sie musste das liechtensteinische Landesbürgerrecht bloss selbst einmal besessen haben. In der Entscheidung StGH 1997/10 Erw. 4 f., LES 1997, 218 (221), wurde das Abstammungsprinzip weiter insofern ausdehnend angewendet, als für den Fall, dass die Mutter ohne erfolgte Rückbürgerung verstorben war, diese Rückbürgerung fingiert wurde. In StGH 2001/41 Erw. 2.1 f., LES 2005, 7 (12), schliesslich stellte der Staatsgerichtshof jedoch klar, dass das Abstammungsprinzip zumindest verlange, dass die liechtensteinische Staatsbürgerschaft direkt von der Mutter, welche die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem Ausländer verloren habe, abgeleitet werden können müsse. Dies wurde mit Rechtssicherheitsüberlegungen begründet, weil sich andernfalls ein Antragsteller auf eine beliebig lange Kette von Vorfahren berufen könnte, welche jeweils von ihrem nächsten Vorfahren das liechtensteinische Bürgerrecht ableiten könnten. Siehe dazu ebenso StGH 2004/2 Erw. 2.2 und StGH 1998/57 Erw. 3.

Vermeidung von Staatenlosigkeit bei. Dennoch wurde in neuerer Zeit bei Revisionen von liechtensteinischen Bürgerrechtsbestimmungen stets versucht, das Eintreten von Staatenlosigkeit zu verhindern. Diese Haltung änderte sich mit der Bürgerrechtsrevision vom Jahre 2008, als sich der Gesetzgeber erstmals zum Kampf gegen die Staatenlosigkeit bekannte und erleichterte Bedingungen für die Einbürgerung von de iure Staatenlosen und Findelkindern einführte.²³ Am 25. Juni 2009 trat Liechtenstein schliesslich dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 sowie dem Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 bei, letzteres eines der wichtigsten Übereinkommen im Bereich der Staatenlosigkeit.²⁴

Dem klassischen Prinzip der Einheit der Familie, welches den Grundgedanken der Gleichberechtigung vollständig negiert, lebte Liechtenstein bis in die 1970er Jahre recht beharrlich nach.²⁵ Mit der Zunahme der Bedeutung des Grundsatzes der Gleichstellung der beiden Geschlechter nahm diejenige der einheitlichen Staatsbürgerschaft in der Familie dementsprechend ab. Im heutigen Landesbürgerrecht hat der Grundsatz der Familieneinheit nur noch eine untergeordnete Bedeutung; stattdessen geht das Prinzip der Privatautonomie vor. Aus diesem Grund wird der Familie die einheitliche Staatsangehörigkeit im aktuellen Landesbürgerrecht nicht mehr aufoktroiyert. Dennoch nimmt der Gesetzgeber grundsätzlich Bedacht darauf, dass das Landesbürgerrecht so ausgestaltet bleibt, dass es jeder Familie ermöglicht wird, eine einheitliche Staatsangehörigkeit für alle Familienmitglieder herzustellen.²⁶

23 Gesetz vom 17. September 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 2008 Nr. 306, § 4a und § 5b; Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes in Bezug auf Integration, Findelkinder, Staatenlose und erweiterte Verleihungsvoraussetzungen und -hindernisse Nr. 80/2008, 1.1.

24 LGBl. 2009 Nr. 289 und LGBl. 2009 Nr. 290 (sog. New Yorker Konvention); beide Abkommen für Liechtenstein in Kraft seit 24. Dezember 2009.

25 So hält der StGH in einem Gutachten vom 20. Juli 1960, StGH 1960/4, S. 2, noch fest: «Das BRG [gemeint ist das BüG] steht bewusst und vollständig auf dem Boden der traditionellen Lösung des Staatsbürgerrechtes, der Einheit der Familie. Das Bürgerrecht der Frau und der minderjährigen Kinder hängt vom Bürgerrecht des Ehemannes und Vaters ab und teilt dessen Geschick [...]»

26 Vgl. z. B. § 6 Abs. 2 BüG, § 5a Abs. 3 BüG sowie § 5b Abs. 4 BüG, wobei bei der ordentlichen Einbürgerung im Gegensatz zur Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit

Seit Inkrafttreten der Bürgerrechtsrevision zur Gleichstellung der Geschlechter im Jahre 1996 werden beim automatischen Erwerb des Landesbürgerrechts bei Geburt Staatsangehörigkeitshäufungen in Kauf genommen, um dem höherwertigen Prinzip der Gleichberechtigung gerecht zu werden. Auch beim freiwilligen nachträglichen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verhindert das Landesbürgerrecht nicht das Entstehen von Mehrstaatigkeit.²⁷ Der einzige Fall, bei dem das Landesbürgerrecht das Entstehen von Mehrstaatigkeit verhindert, stellt der freiwillige Erwerb des liechtensteinischen Landesbürgerrechts durch einen Ausländer dar.²⁸ Der Einbürgerungskandidat muss auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichten.²⁹ Mit diesem Verzicht verfolgte der Gesetzgeber jedoch nicht die Idee, die Verhinderung von Mehrstaatigkeit im Gesetz umzusetzen. Der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit wird vielmehr damit begründet, dass dieser Umstand den Bewerber eher dazu bewegt, sich in Liechtenstein zu assimilieren und zu integrieren. Der Bewerber verliert eine Rückzugsmöglichkeit und muss abwägen, ob ihm der Erwerb des Landesbürgerrechts so viel wert ist, dass er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet.³⁰

und infolge längerfristigen Wohnsitzes die unehelichen Kinder unverständlicherweise nicht mit eingebürgert werden können. Bei der Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit und derjenigen infolge langfristigen Wohnsitzes genügt es, wenn das mit in die Einbürgerung einzubeziehende Kind in der Obhut des Bewerbers ist, wohingegen bei der ordentlichen Einbürgerung nur eheliche Kinder mit eingebürgert werden.

- 27 Im Gegensatz zu Österreich und Deutschland, das seinen Staatsbürgern im Sinne des Übereinkommens zur Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 die eigene Staatsangehörigkeit beim freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft (auf Antrag) automatisch entzieht; vgl. Wanger, Landesbürgerrecht, S. 94 ff.
- 28 Und zwar unabhängig davon, ob der freiwillige Erwerb im ordentlichen Verfahren (§ 6 Abs. 1 Bst. c BüG) oder im erleichterten Verfahren wegen langfristigen Wohnsitzes (§ 5a Abs. 1 Bst. c BüG) oder infolge Eheschliessung (§ 5 Abs. 1 Bst. c BüG) erfolgt.
- 29 Wobei es gem. § 6 Abs. 1 Bst. c BüG auch genügt, wenn der Bewerber den Nachweis erbringt, dass ein solche Verzichtserklärung nach dessen Heimatrecht unwirksam ist.
- 30 Vgl. Bericht der Regierung über die mit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts zusammenhängenden Probleme vom 22. März 1983, S. 27: «Zwingt man eine eingeheiratete Ausländerin bei der Einbürgerung dazu, auf ihr angestammtes Bürgerrecht zu verzichten, zwingt man sie auch stärker dazu, sich in Liechtenstein zu assimilieren. Die eingeheiratete Ausländerin muss sich damit klar

V. Erwerb des Landesbürgerrechts

Das Landesbürgerrecht wird entweder ex lege durch Geburt, Annahme an Kindesstatt und Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) erworben oder durch Aufnahme, bei welcher zwischen jener im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung, längerfristigem Wohnsitz und Staatenlosigkeit oder einer Ermessenseinbürgerung im ordentlichen Verfahren unterschieden wird.³¹

14

Das liechtensteinische Landesbürgerrecht basiert, wie bereits erwähnt, auf dem Grundprinzip der Abstammung (*ius sanguinis*). Nach § 4 Abs. 1 BüG erwerben Kinder das Landesbürgerrecht mit der Geburt, wenn zu diesem Zeitpunkt zumindest ein Elternteil, das heisst also Vater oder Mutter, Landesbürger ist.³² Demgemäss erwerben sowohl ehelich als auch unehelich geborene Kinder das Landesbürgerrecht mit Geburt, wenn ein Elternteil liechtensteinischer Landesbürger ist. Eine Gleichbehandlung von unehelichen mit ehelichen Kindern ist somit gewährleistet.³³

15

zu Liechtenstein bekennen und sie wird damit auch stärker bemüht sein, sich in Liechtenstein zu integrieren.» Vgl. dazu auch StGH 1997/13, LES 1998, 258 (261): Der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit stellt gewissermassen einen «Tatbeweis» der genügenden Assimilation des Bewerbers dar. Vgl. Wanger, Landesbürgerrecht, S. 97 ff. und S. 129; vgl. auch Bericht und Antrag der Regierung 80/2008, 3.1: «Die Voraussetzung des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist gemäss Auffassung der Regierung nach wie vor eines der besten objektiven Merkmale, um die Identifikation sowie die Integrationsbereitschaft eines Antragstellers mit Liechtenstein klar auszudrücken.»

31 § 3 BüG.

32 Im Gesetzestext (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 BüG) heisst es fälschlicherweise: «[...] wenn der Vater oder die Mutter [...] sind». Vgl. dazu auch Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; Systematische Rechtssammlung 141.0).

33 Vgl. dazu ausführlich StGH 1996/36 Erw. 12.2 f., LES 1997, 211 (217): Mit dieser Entscheidung hob der Staatsgerichtshof § 5a (Erwerb des Landesbürgerrechtes für ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter im erleichterten Verfahren) und Art. II BüG (Übergangsbestimmung) des Bürgerrechtsgesetzes LGBL 1996 Nr. 124 als verfassungswidrig auf. Obwohl er in einem obiter dictum zur Ansicht kam, dass § 5b (Erwerb des Landesbürgerrechtes im erleichterten Verfahren durch ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters) ebenfalls verfassungswidrig sei, konnte er diese Bestimmung nicht mit aufheben, da sie mit dem Beschwerdeverfahren in keinem Zusammenhang stand. Jedoch gab diese Entscheidung den Ausschlag für die Novelle LGBL 1998 Nr. 75, mit welcher § 5b BüG aufgehoben und § 4 Abs. 1 BüG gemäss dem heutigen Wortlaut angepasst worden ist.

16

Eine der umfassendsten Änderungen erfuhr das Landesbürgerrecht im Jahre 2008, als die Voraussetzungen zum Erwerb des Landesbürgerrechts – und zwar unabhängig davon, ob im ordentlichen oder erleichterten Verfahren – vereinheitlicht und vollständig neu geregelt wurden. Neu werden ein guter Leumund und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit³⁴ sowie Sprach- und Staatskundekenntnisse³⁵ verlangt.

17

Die neu ins Bürgerrechtsgesetz eingefügten §§ 4b und 4c (Verleihungsvoraussetzungen und -hindernisse) wurden aus dem österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz rezipiert, um – wie die Regierung in ihrem Bericht und Antrag zu dieser Novelle schreibt – auf bereits bestehende Judikatur und vorliegende Behördenpraxis aus Österreich zurückgreifen zu können.³⁶ Demgemäss muss der Bewerber Kenntnisse der Staatskunde mittels schriftlicher Prüfung vor der zuständigen Behörde nachweisen. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind gestützt auf anerkannte Sprachdiplome nachzuweisen, wobei für die Einbürgerung ein höheres Sprachniveau verlangt wird als für den Aufenthalt.³⁷ Wohl eher gewollter Nebeneffekt der Ablegung der Staatskundeprüfung ist, dass der Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen muss, ansonsten er unter Umständen die Fragen nicht versteht. Die neu statuierten Verleihungsvoraussetzungen und -hindernisse stellen zweifelsohne eine erhebliche Verschärfung der Voraussetzungen des Erwerbs des Bürgerrechts dar. Begründet wurde diese Novelle mit dem Ziel der besseren Integration der Ausländer. Objektiv betrachtet stellen diese neuen Verleihungsbedingungen aber im Gegensatz zum bisherigen Bürgerrechtsgesetz³⁸ sicher, dass gewisse unerwünschte Gruppen von Ausländern (insbesondere solche Ausländer, welche die innere oder die äussere Sicherheit des Landes gefährden)

34 Gem. § 4b BüG.

35 Gem. § 4c BüG.

36 Vgl. §§ 10 und 10a österreichisches Staatsbürgerschaftsgesetz; vgl. Bericht und Antrag der Regierung Nr. 80/2008, 5.1 zu § 4b BüG.

37 Vgl. Art. 4 Bürgerrechts-Nachweis-Verordnung (BüNV), LGBL 2008 Nr. 308.

38 Vor der Landesbürgerrechtsnovelle LGBL 2008 Nr. 306 wurde als persönliche Voraussetzung des Bewerbers lediglich verlangt, dass gegen den Bewerber kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens anhängig ist oder er gerade eine Freiheitsstrafe verbüsst sowie dass das bisherige Verhalten des Bewerbers keinen Anlass zur Befürchtung gibt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt (§ 5a Abs. 4 Bst. a und Bst. b BüG).

nicht eingebürgert werden müssen. Das Erfordernis der Deutschkenntnisse dient indessen ohne Zweifel der Integration der Einbürgerungskandidaten. Wer die Sprache seines Wohnsitzlandes nicht spricht, wird es schwer haben, sich zu integrieren, auch wenn er bereits seit vielen Jahren in diesem Land wohnt.

Festgehalten wurde in der Bürgerrechtsnovelle 2008 an der Urnenabstimmung für das ordentliche Einbürgerungsverfahren. Gemäss § 6 Abs. 1 Bst. b BüG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 GemG entscheiden nach wie vor die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger über die Aufnahme eines Einbürgerungskandidaten. Man kann sich diesbezüglich zu Recht die Frage stellen, ob diese Regelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten kann.³⁹

Zunächst ist festzuhalten, dass Einbürgerungsentscheide der Gemeinden Ermessensentscheide sind.⁴⁰ Ob es sich dabei jedoch um begründungspflichtige Verwaltungsakte oder um rein politische Entscheidungen handelt, für welche die Begründungspflicht kein Erfordernis darstellt, wurde in Liechtenstein noch nicht ausjudiziert.⁴¹ Dies wäre jedoch

18

19

39 Die Lehre in der Schweiz spricht sich in Bezug auf das Schweizer Bürgerrecht gegen Urnenabstimmungen aus bzw. bejaht deren Verfassungswidrigkeit. Töndury stützt seine These gar auf die Forderung eines ungeschriebenen Grundrechts auf Einbürgerung, vgl. Töndury, Einbürgerung, S. 3 ff.; zur Problematik von Urnenabstimmungen vgl. bspw. Hangartner, Neupositionierung.

40 Vgl. Art. 21 Abs. 3 GemG: «Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger.»

41 Vgl. dazu die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, welches sich in BGE 129 I 232 mit derselben Problematik zu befassen hatte. Es führte dazu aus, dass die in der Vergangenheit vertretene Auffassung, Einbürgerungsentscheide seien überwiegend als politische Entscheide zu verstehen, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Nach Ansicht des Bundesgerichts werde in Einbürgerungsverfahren über den rechtlichen Status von Einzelpersonen entschieden. Es werde eine einzel-fallbezogene Prüfung vorgenommen, wobei das Verfahren mit der Erteilung des Bürgerrechts oder der Abweisung des Gesuchs (d. h. einer individuell-konkreten Anordnung, die alle Merkmale einer Verfügung erfüllt) beendet werde. Es sei auch zu bedenken, dass eine sachgerechte Anfechtung und Überprüfung von Ermessensentscheiden nur möglich sei, wenn die zuständige Instanz die Gründe für ihren Entscheid darlege. Aber auch aus dem Diskriminierungsverbot sei ein Anspruch auf Begründung abzuleiten. Da aus dem Abstimmungsergebnis allein nicht hervorgehe, ob der ablehnende Entscheid aufgrund der Anknüpfung an ein verfassungsrechtlich verpöntes Merkmal erfolgt sei, sei die Begründung unabdingbare Voraussetzung für eine Überprüfung von Einbürgerungsentscheiden unter dem Blickwinkel des Diskriminierungsverbots. Ohne eine Begründungspflicht bestehe die Gefahr, dass das

wesentlich für die Beantwortung der Frage, ob die Gemeindeorgane im Rahmen von Einbürgerungsabstimmungen an die Grundrechte gebunden sind und somit ihre Entscheidungen zu begründen haben. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Abstimmungen in der Gemeinde über die Aufnahme von Ausländern in das Landesbürgerrecht einen willkürlichen Charakter haben können. Ohne dass die Gemeinde Gründe für ihren Entscheid darlegt, können diskriminierende und somit verfassungsrechtlich fragwürdige Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden. Problematisch ist auch die Tatsache, dass gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide der Gemeinden kein Rechtsmittel gegeben ist. Das Recht auf Beschwerdeführung nach Art. 43 LV kann so nicht gewährleistet werden.

20

Es ist insbesondere mit Bezug auf die Schweizer Lehre und Rechtsprechung, welche aufgrund des in diesem Zusammenhang durchaus vergleichbaren verfassungsrechtlichen Verständnisses beigezogen werden kann, davon auszugehen, dass eine Urnenabstimmung über Einbürgerungen, bei welcher den abgelehnten Einbürgerungskandidaten keine Begründung für die Ablehnung geliefert wird, das Recht auf Begründung gemäss Art. 43 LV verletzt. Zur Frage, ob eine Gemeindebehörde im Sinne eines Surrogats diese Begründung nachliefern und damit die Verletzung der Begründungspflicht geheilt werden könnte, hat sich das Schweizer Bundesgericht ablehnend geäussert.⁴² In Liechtenstein existiert auch dazu kein Präjudiz. Es ist aber nicht zu erwarten, dass der Staatsgerichtshof zu dieser Frage eine andere Meinung vertreten würde.

21

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die einschlägige Bestimmung im Gemeindegesetz über Urnenabstimmungen verfassungsrechtlich bedenklich ist und einer vertieften Überprüfung unterzogen werden sollte.⁴³

Diskriminierungsverbot faktisch leerlaufe. Darüber hinaus liess sich das Bundesgericht auch darüber aus, ob es allenfalls andere Möglichkeiten gebe, die systembedingt fehlende Begründung von Urnenentscheiden auszugleichen. Es kam jedoch zum Ergebnis, dass eine nachträgliche Begründung durch eine Gemeindebehörde diesen rechtsstaatlichen Mangel nicht ausgleichen könne. Es seien auch keine anderen Möglichkeiten ersichtlich, die fehlende Begründung von Einbürgerungsentscheiden an der Urne auszugleichen.

42 Vgl. BGE 129 I 232. – Vgl. zur Möglichkeit einer Heilung StGH 2005/90 Erw. 4.2., LES 2007, S. 420 (423).

43 Denkbar wäre, Bürgerrechtskommissionen oder Einbürgerungsräte einzusetzen. Dazu müsste Art. 21 Abs. 3 GemG dahingehend abgeändert werden, dass über die

VI. Inhalt des Landesbürgerrechts

Sowohl die Verfassung als auch die Gesetze knüpfen an die liechtensteinische Staatsangehörigkeit Rechte und Pflichten. Die den Landesbürgern durch die Verfassung gewährleisteten Rechte finden sich vor allem im IV. Hauptstück der Verfassung. Diese handelt in seinen Art. 28–44 «Von den Rechten und Pflichten der Landesangehörigen», meint dabei aber vielmehr einen dezidiert niedergelegten Grundrechtskatalog, der in Anlehnung an die im Jahre 1862 erstmals formulierte Verfassung bewusst die Termini «Grundrechte» oder «Freiheitsrechte» vermeidet.⁴⁴

22 _____

Die den Landesbürgern auferlegten Pflichten sind die Wehrpflicht («im Falle der Not»),⁴⁵ die Treuepflicht bzw. die Beobachtung der Gesetze innerhalb des Staatsgebiets⁴⁶ sowie die Stimmpflicht des Aktivbürgers.⁴⁷

23 _____

Obwohl gemäss Art. 31 Abs. 3 LV die Rechte der Ausländer zunächst durch die Staatsverträge und in Ermangelung solcher durch das Gegenrecht bestimmt werden, hat diese Bestimmung indessen unter dem Eindruck des liechtensteinischen Beitritts zur EMRK ihre Bedeutung jedenfalls hinsichtlich der durch diese Konvention gewährleisteten Grund- und Menschenrechte praktisch vollständig verloren. Der Staatsgerichtshof hat im Gefolge des EMRK-Beitritts im Jahr 1982 den per-

24 _____

Aufnahme von Gemeindebürgern nicht mehr die Bürgerversammlung, sondern eine Bürgerrechtskommission oder ein Einbürgerungsrat entscheidet. Ausserdem müsste eine Bestimmung in das GemG aufgenommen werden, welche dieses neue Organ und seine Aufgaben umschreiben würde. Schliesslich wäre abgelehnten Einbürgerungskandidaten in Art. 120 GemG eine Möglichkeit zur Beschwerde gegen Entschiede dieses Organs an die Regierung einzuräumen.

44 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 21; Batliner, Rechtsordnung, S. 91 ff.

45 Gem. Art. 44 LV; es fragt sich diesbezüglich, ob unter den Begriff des «Waffenfähigen» auch die Landesangehörigen des weiblichen Geschlechts zu zählen sind. Wenn man davon ausgeht, dass diese Pflicht unter dem Titel «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» aufgezählt wird und die authentische Interpretation des Begriffs des «Landesangehörigen» seit LGBI. 1971 Nr. 22 nun auch die Landesbürger weiblichen Geschlechts einschliesst, müssten mit dem Terminus «Waffenfähige» auch Frauen gemeint sein. Eine historische Verfassungsauslegung wird diese These jedoch nicht bestätigen.

46 Gem. Art. 28 Abs. 3 LV; dieser aus der Territorialhoheit fliessende Grundsatz gilt indessen nicht nur für Landesangehörige, sondern auch für Ausländer, die sich in Liechtenstein aufhalten.

47 Gem. Art. 3 VRG.

sönlichen Geltungsbereich auch der nicht von der EMRK garantierten Grundrechte sukzessive auf Ausländer ausgedehnt.⁴⁸ Die Niederlassungsfreiheit, welche in Art. 28 LV statuiert ist und das am meisten mit der Staatsangehörigkeit verknüpfte verfassungsmässige Individualrecht darstellt, steht ausschliesslich liechtensteinischen Staatsangehörigen zu.⁴⁹

VII. Verlust des Landesbürgerrechts

25 Der Verlust der Staatsangehörigkeit stellt das Gegenstück zur Aufnahme des Individuums in den Staatsverband dar und bewirkt dessen Ausscheiden aus dem entsprechenden Staatsvolk.

26 In § 17 BüG sind die einzelnen Verlustgründe abschliessend aufgezählt. Dabei handelt es sich um den Verlust durch ausdrücklichen Verzicht,⁵⁰ den Verlust durch Ungültigerklärung der Ehe, durch Aberkennung sowie den Verlust durch Annahme an Kindesstatt.

27 Den ausdrücklichen Verzicht kann jeder Landesbürger erklären, der handlungsfähig ist und nachweisen kann, dass er durch den Verzicht nicht staatenlos wird.⁵¹ Wird die Ehe eines Landesbürgers mit einem Ausländer für ungültig erklärt, so verliert der ehemalige Ausländer das durch die Eheschliessung erworbene Landesbürgerrecht, es sei denn, den ehemaligen Ausländer trifft eine schuldlose Unwissenheit am Ehehindernis und er würde durch den Verlust staatenlos.⁵² Das Eintreten von Staatenlosigkeit wird demnach ausdrücklich in Kauf genommen, wenn sich der ehemalige ausländische Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht in gutem Glauben befunden hat. Da der ehemalige Ausländer meist um das Ehehindernis weiss, ist das Eintreten der Staatenlosigkeit in diesen Fällen der Regelfall, da man vom ausländischen Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschliessung verlangt hat, auf seine bis-

48 StGH 1984/13, LES 1995, 108 ff.; StGH 1990/7, LES 1992, 10; StGH 2005/89 Erw. 6, LES 2007, 411 ff. (414); Höfling, Grundrechtsordnung, S.62 ff.

49 Vgl. Wanger, Landesbürgerrecht, S. 209 ff.

50 Der Verlustgrund durch stillschweigenden Verzicht wurde ersatzlos aufgehoben durch LGBl. 2010 Nr. 3; vgl. auch Bericht und Antrag der Regierung Nr. 54/2009, Stellungnahme der Regierung Nr. 89/2009 sowie Bericht und Antrag der Regierung Nr. 10/2011.

51 § 18 BüG.

52 § 20a BüG.

herige Staatsangehörigkeit zu verzichten.⁵³ Eine nachträgliche Trennung, Scheidung oder Auflösung der Ehe durch Tod hat auf das infolge Eheschliessung erworbene Landesbürgerrecht keine Auswirkungen.⁵⁴ Das Landesbürgerrecht kann einem ehemaligen Ausländer binnen einer Frist von fünf Jahren auch aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts nicht erfüllt waren. Von der Aberkennung wird nur dann abgesehen, wenn durch die Aberkennung Staatenlosigkeit eintritt und der Erwerb nicht durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist.⁵⁵ Der Verlust kann schliesslich auch durch Annahme an Kindesstatt erfolgen, wenn ein unmündiger Landesbürger von einem Ausländer angenommen wird und mit der Adoption auch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt oder diese bereits besitzt.⁵⁶

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern kennt Liechtenstein den Verlustgrund des freiwilligen Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit nicht. Das bedeutet, dass das Bürgerrechtsgesetz positivrechtlich nicht verhindert, dass ein Landesbürger bei Erwerb einer weiteren fremden Staatsangehörigkeit Mehrstaater wird.⁵⁷

Spezialliteratur-Verzeichnis

Hangartner Yvo, Neupositionierung des Einbürgerungsrechts. Bemerkungen aus Anlass der Bundesgerichtsentscheide vom 9. Juli 2003, in: AJP 2004, S. 3 ff. (zit.: Hangartner, Neupositionierung); Kluth Winfried, in: Stern / Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar. Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen, Köln 2010 (zit.: Kluth, Art. 16); Töndury Andrea Marcel, Existiert ein ungeschriebenes Grundrecht auf Einbürgerung?, in: Schiess Rütimann Patricia M. (Hrsg.), Schweizerisches Ausländerrecht in Bewegung?, Zürich 2003 (zit.: Töndury, Einbürgerung); Wanger Ralph, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht (Diss.), Zürich 1997 (zit.: Wanger, Landesbürgerrecht); Wiederkehr Evelyne Beatrice, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, Zürich 1983 (zit.: Wiederkehr, Erwerb).

-
- 53 Vgl. § 5 Abs. 1 Bst. c BüG.
54 Vgl. Wanger, Landesbürgerrecht, S. 236 ff.
55 § 21 BüG.
56 § 21b BüG.
57 Vgl. dazu Wanger, Landesbürgerrecht, S. 228.

